

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 303 - Chemisches Untersuchungsinstitut
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Werner Henning 563 - 6099 563 - 8518 werner.henning@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.08.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0564/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.09.2008	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit	Empfehlung/Anhörung
09.09.2008	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
10.09.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.09.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Neuorganisation der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen; Überführung der Arbeitsgemeinschaft "Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper" in eine Anstalt öffentlichen Rechts		

Grund der Vorlage

Überführung der Arbeitsgemeinschaft „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper“ in eine Anstalt öffentlichen Rechts

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt zu,

- a) dass das Chemische Untersuchungsinstitut Bergisches Land (CUI) der Stadt Wuppertal mit dem Chemischen und Geowissenschaftlichen Institut (CGI) der Stadt Essen, dem Institut für Lebensmitteluntersuchungen und Umwelthygiene (IfLU) des Kreises Wesel und dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt (SVUA) Krefeld mit Wirkung vom 01.01.2009 zu einem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper als Anstalt öffentlichen Rechts (Untersuchungsanstalt) zusammengeführt wird.
- b) dass die Untersuchungsanstalt durch und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (Anlage 1) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) auf der Grundlage des Gesetzes zur Bildung integrierter

Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG) zum 01.01.2009 errichtet wird.

- c) dass die bisher vom CUI der Stadt Wuppertal, vom CGI der Stadt Essen, vom IfLU des Kreises Wesel und vom SVUA Krefeld durchgeführten Aufgaben künftig von der Untersuchungsanstalt durchgeführt werden.
- d) dass die Stadt Wuppertal neben dem Land NRW, dem Kreis Wesel sowie den Städten Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim, Oberhausen, Remscheid und Solingen in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.
- e) dass die Finanzierung der Untersuchungsanstalt auf der Grundlage des unter den Trägern abgestimmten Entwurfs der Finanzsatzung in der Anlage 2 erfolgt und dass der Anteil der Stadt Wuppertal am Stammkapital in Höhe von 15.000 € der Untersuchungsanstalt rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.
- f) dass das jeweilige bewegliche Betriebsvermögen des CUI der Stadt Wuppertal, des CGI der Stadt Essen, des IfLU des Kreises Wesel und des SVUA Krefeld auf die Untersuchungsanstalt übergeht.
- g) dass die im CUI der Stadt Wuppertal, im CGI der Stadt Essen, im IfLU des Kreises Wesel und im SVUA Krefeld beschäftigten Beamten entsprechend § 17 Abs. 7 IUAG in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet werden.
- h) dass die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt im CUI der Stadt Wuppertal, im CGI der Stadt Essen, im IfLU des Kreises Wesel und im SVUA Krefeld tariflich Beschäftigten auf Grundlage des Vertragsentwurfs in der Anlage 3 der Untersuchungsanstalt im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden und der Abschluss der Ausbildung eines Chemielaboranten am Standort Wuppertal durch entsprechende Abreden zwischen der Stadt Wuppertal und der Untersuchungsanstalt gesichert wird.
- i) dass die derzeit vom CUI der Stadt Wuppertal, vom CGI der Stadt Essen, vom IfLU des Kreises Wesel und vom Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld genutzten Dienstgebäude bis zur Fertigstellung der Erweiterungsbauten am designierten Sitz der Untersuchungsanstalt in Krefeld weiterhin von der Untersuchungsanstalt genutzt werden. Die Untersuchungsanstalt wird hierzu auf der Grundlage bestehender Überlassungsbedingungen Nutzungsverträge abschließen. Spätestens nach Fertigstellung der Erweiterungsbauten werden die Standorte in Essen, Moers und Wuppertal aufgegeben und am Standort Krefeld zentralisiert.
- j) dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal über ein Chemisches Untersuchungsinstitut vom 6., 9. und 12. Dezember 1996 (Abl. Reg. Ddf. 1997 S. 10) zum Zeitpunkt der Errichtung der

Untersuchungsanstalt im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wird, wenn zeitgleich die Städte Remscheid und Solingen in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintreten.

- k) für den Fall, dass die Stadt Duisburg noch nicht zum 01.01.2009 in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintreten kann, dass
- die Beschlüsse nach Buchstabe a) bis i) für die Errichtung der integrierten Untersuchungsanstalt ohne Mitträgerschaft der Stadt Duisburg entsprechend gelten,
 - nach dem 01.01.2009 einem Eintritt der Stadt Duisburg in die Mitträgerschaft der integrierten Untersuchungsanstalt nach Maßgabe der in den Beschlüssen nach Buchstabe b), d) und e) aufgeführten Rahmenbedingungen bereits jetzt zugestimmt wird.

2. Der Rat der Stadt Wuppertal nimmt zur Kenntnis,

- a) dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Essen und der Stadt Oberhausen über den Betrieb eines „Gemeinsamen Chemischen und Geowissenschaftlichen Instituts für die Stadt Essen und die Stadt Oberhausen“ vom 18. und 19. Februar 1999 (Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 61) zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wird, wenn zeitgleich die Stadt Oberhausen in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.
- b) dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Essen und der Stadt Mülheim an der Ruhr über Lebensmitteluntersuchungen und wissenschaftliche Beratung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung für die Stadt Mülheim an der Ruhr durch das Chemische und Geowissenschaftliche Institut der Städte Essen und Oberhausen vom 19. Dezember 2004 und 22. Januar 2005 (Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 141) zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wird, wenn zeitgleich die Stadt Mülheim in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.
- c) dass die zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Krefeld abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Lebensmitteluntersuchungen bei dem Institut für Lebensmitteluntersuchungen und Umwelthygiene des Kreises Wesel vom 2. April 2001 (Abl. Reg. Ddf. 2001 S. 190) zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wird, wenn zeitgleich die Stadt Krefeld in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.
- d) dass der Vertrag über die Inanspruchnahme des Institutes für Lebensmitteluntersuchungen und Umwelthygiene des Kreises Wesel zwischen der Stadt Duisburg und dem Kreis Wesel vom 17. und 23. Juni 2004 im gegenseitigen Einvernehmen zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt als

gegenstandslos erklärt wird, wenn zeitgleich die Stadt Duisburg in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Dr. Johannes Slawig

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 (VO/1009/06) der Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper“ (CVUA-RRW) zugestimmt. Das CVUA-RRW wurde daraufhin als Arbeitsgemeinschaft des Chemischen und Geowissenschaftlichen Institutes der Stadt Essen (CGI), des Chemischen Untersuchungsinstitutes Bergisches Land der Stadt Wuppertal (CUI), des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes (SVUA) des Landes Nordrhein-Westfalen in Krefeld und des Institutes für Lebensmitteluntersuchungen und Umwelthygiene (IfLU) des Kreises Wesel am 8. Januar 2007 durch Vertragsunterzeichnung im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) gegründet.

In dieser Arbeitsgemeinschaft arbeiten seit Inkrafttreten des Vertrages am 13. April 2007 an den genannten vier Standorten ca. 260 Mitarbeiter/-innen auf ca. 220 Stellen gemeinsam als Amtliches Labor für den Schutz von Mensch und Tier. Sie ist für die örtlichen Lebensmittelüberwachungsbehörden des Kreises Wesel und der Städte Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie weiterhin im Aufgabenspektrum des bisherigen SVUA in Krefeld für die restlichen Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf und den gesamten Regierungsbezirk Köln (siehe auch Anlage 4) zuständig. Der Einzugsbereich umfasst damit fast 9,6 Mio. Einwohnern mit über 27.000 Lebensmittelproben, fast 1.300 Futtermittelproben und annähernd 8.600 Fleischhygiene-Proben. Der gemeinsam von Kommunen und Land getragene Betriebsaufwand beläuft sich auf annähernd 18 Mio. €, davon ca. 10 Mio. € Personalaufwand und 8 Mio. € Sachaufwand. Jährlich steht ein Investitionsvolumen von bis zu 1 Mio. € zur Verfügung.

Arbeitsgemeinschaft als Übergangslösung:

Nach der Präambel des Gründungsvertrages ist „nach dem erklärten Willen der Vertragspartner aus der Arbeitsgemeinschaft eine integrierte Untersuchungseinrichtung an einem Standort im Regierungsbezirk Düsseldorf **als rechtlich selbständige Institution, ggf. als Anstalt des öffentlichen Rechts**, zu entwickeln“. Zum Zeitpunkt der Gründung der Arbeitsgemeinschaft stand nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Kommunalverfassungsrechts noch kein Rechtskonstrukt zur Gründung einer rechtlich selbständigen Einrichtung, der sowohl kommunale als auch staatliche und somit hoheitliche Aufgaben übertragen werden können, zudem in gemeinsamer Trägerschaft von mehreren Kommunen und dem Land zur Verfügung. Auf Initiative des MUNLV wurde daher

gemeinsam mit Vertretern der betroffenen Kommunen in einer Arbeitsgruppe der Entwurf des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für die Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG) erarbeitet. Dieser Arbeitsgruppe gehörte neben Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des MUNLV und anderer Kommunen auch der Leiter des CUI Wuppertal als Mitglied der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft CVUA-RRW an.

Rechtsgrundlage zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts:

Mit dem IUAG, das zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist, wird endlich die Grundlage für eine effiziente, qualitativ homogene und leistungsstarke hoheitliche Untersuchungsstruktur für die Bereiche des Verbraucherschutzes geschaffen. Voraussetzung und Grundlage für die Zusammenführung von kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen sind entsprechende Beschlüsse der kommunalen Träger der beteiligten Untersuchungseinrichtungen. Das IUAG regelt den Rahmen und schafft die formalgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung entsprechender Anstalten des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums, dem MUNLV.

In Nordrhein-Westfalen werden amtliche Untersuchungen in Bereichen des Verbraucherschutzes derzeit in 16 kommunalen und vier staatlichen Untersuchungseinrichtungen durchgeführt. In den anderen Bundesländern werden diese Aufgaben bereits landesweit gebündelt wahrgenommen. Insofern bestehen schon seit Jahren Überlegungen, die Untersuchungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zu konzentrieren, um insbesondere zu einer effektiveren und effizienten Auslastung der Einrichtungen zu gelangen. Hinzu kommt, dass die Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen hinsichtlich der Analytik, der Geräteausstattung, der räumlichen Ausstattung sowie der fachlichen Anforderungen an das Personal zunehmend spezieller wird. Eine Zusammenführung der Lebensmittelüberwachung mit der Futtermittelüberwachung und den veterinärmedizinischen Untersuchungen ermöglicht eine optimierte Geräteauslastung sowie den Einsatz von Spezialisten unter Berücksichtigung des Leitgedankens eines ganzheitlichen Verbraucherschutzes nach den Vorgaben des Weißbuches der Europäischen Kommission „vom Acker bis auf den Tisch“.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts besonders geeignet, die kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen in einer rechtlich selbstständigen Institution zusammenzuführen. Dadurch wird die historisch gewachsene - oft als künstlich empfundene - doppelte „Aufgabenwahrnehmung“ zwischen Land und Kommunen im Bereich der amtlichen Untersuchung gebündelt.

Organisation der integrierten Untersuchungsanstalt:

Ein Vorteil, die bisherigen vier Untersuchungseinrichtungen, die seit Anfang 2007 als Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten, in eine rechtlich selbständige Institution zu überführen, liegt darin, dass vier unterschiedliche Steuerungssysteme nunmehr zu einem – vornehmlich auf Dauer auch zentralen – Steuerungssystem zusammengeführt werden. Die Erfahrungen der Arbeitsgemeinschaft zeigen, dass insbes. im fachlichen Bereich optimale

Verbesserungen durch gezielte Schwerpunktbildungen und die Reduzierung von redundanten Untersuchungsbereichen erreicht werden können. Im Management hingegen sind nach wie vor die Steuerungssysteme der vier Trägerverwaltung – zudem auch noch auf kommunaler und auf Landesebene – zu bedienen und zu berücksichtigen. Der Aufwand hierfür ist nicht unerheblich.

Nach § 6 IUAG sind der Verwaltungsrat und der Vorstand Organe der Untersuchungsanstalt. Gemeinsame Träger der Untersuchungsanstalt sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 IUAG die Träger der zusammengeführten Untersuchungsämter; demnach das Land NRW, die Städte Essen und Wuppertal sowie der Kreis Wesel. Darüber hinaus haben die Städte Duisburg, Krefeld als Standortkommune, Mülheim, Oberhausen, Remscheid und Solingen von der Möglichkeit des § 2 Abs. 3 Satz 2 IUAG Gebrauch gemacht, wonach auch Kommunen, die regelmäßig Leistungen der Untersuchungsanstalt in Anspruch nehmen, zusätzlich Träger sein können. Jede dieser Trägerkommunen ist im Verwaltungsrat mit einer Stimme vertreten; das Land NRW ist mit der gleichen Anzahl aus der Summe der kommunalen Stimmen vertreten. Somit ergibt sich unter Berücksichtigung des Prinzips der 3/4-Mehrheit bei maßgeblichen Entscheidungen und der Tatsache, dass Land und Kommunen auf gleicher Augenhöhe miteinander verhandeln sollen, folgende Sitz- und Stimmverteilung nach § 7 Abs. 1 IUAG im Verwaltungsrat:

Trägerkommunen:

- Kreis Wesel	1 Sitz	1 Stimme
- Stadt Duisburg	1 Sitz	1 Stimme
- Stadt Essen	1 Sitz	1 Stimme
- Stadt Krefeld	1 Sitz	1 Stimme
- Stadt Mülheim	1 Sitz	1 Stimme
- Stadt Oberhausen	1 Sitz	1 Stimme
- Stadt Remscheid	1 Sitz	1 Stimme
- Stadt Solingen	1 Sitz	1 Stimme
- Stadt Wuppertal	1 Sitz	1 Stimme

	9 Sitze	9 Stimmen

Land NRW:

- MUNLV	1 Sitz	} 9 Stimmen
- LANUV	1 Sitz	

	2 Sitze	9 Stimmen

Geleitet wird die Untersuchungsanstalt nach § 10 IUAG von einem Vorstand, der unter der Aufsicht des Verwaltungsrates steht. Die Träger der bisherigen Arbeitsgemeinschaft haben sich darauf verständigt, dass sich der Vorstand erstmalig aus dem Leiter des bisherigen SVUA Krefeld, der gleichzeitig zum Vorstandsvorsitzenden bestellt werden soll, und dem Leiter des bisherigen IfLU des Kreises Wesel zusammensetzt. Das Recht des

Verwaltungsrates, nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 IUAG NRW die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

Zeitpunkt der Errichtung:

Mit der Überführung der Arbeitsgemeinschaft CVUA-RRW in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Untersuchungsanstalt) wird der konsequente Weg der Neustrukturierung in der Untersuchungslandschaft Nordrhein-Westfalens fortgesetzt. Die Träger der derzeitigen Arbeitsgemeinschaft beabsichtigen daher, das CVUA-RRW zum 01.01.2009 als Anstalt des öffentlichen Rechts mittels Rechtsverordnung des MUNLV (Anlage 1) zu errichten.

Zukünftiger Zentralstandort der integrierten Untersuchungsanstalt:

Derzeit befinden sich die Untersuchungseinrichtungen an vier verschiedenen Standorten in Essen, Krefeld, Moers und Wuppertal. Bereits die ersten Monate der Arbeitsgemeinschaft haben gezeigt, dass auch bei einer konsequenten Arbeitsverteilung auf diese vier vorhandenen Standorte die Grenzen der möglichen Synergieeffekte nach der Umsetzung der fachlichen Spezialisierung erreicht sind. Weite Wege zwischen den vier Standorten schränken die fachliche Kommunikation ein bzw. gestalten sie aufwändig. Derzeit binden unvermeidliche Redundanzen insbes. in den Bereichen Probenlogistik und Grundanalytik Ressourcen in Verwaltung und Labor. Die Entfernung der Standorte von bis zu 70 km schränkt zudem die Flexibilität des Personaleinsatzes erheblich ein; der Koordinierungsaufwand mit vier Standorten ist unangemessen hoch.

Es ist daher beabsichtigt, auch in diesem Punkt der Präambel des Gründungsvertrages der Arbeitsgemeinschaft - „nach dem erklärten Willen der Vertragspartner aus der Arbeitsgemeinschaft eine integrierte Untersuchungseinrichtung an einem Standort im Regierungsbezirk Düsseldorf als rechtlich selbständige Institution, ggf. als Anstalt des öffentlichen Rechts, zu entwickeln“ - zu folgen. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft hat auftragsgemäß ein Standort- und Konsolidierungskonzept erarbeitet. In diesem umfassenden Konzept wurden mit Hilfe einer Nutzwertanalyse monetäre und nicht monetäre Gesichtspunkte sorgfältig miteinander abgewogen. Die Träger der bisherigen Arbeitsgemeinschaft haben Einvernehmen darüber erzielt, das Ergebnis dieser Analyse zu übernehmen. Somit soll der größte Standort Krefeld erweitert und die kommunalen Standorte in Essen, Moers und Wuppertal nach Abschluss der Erweiterungsbauten gegen Ende 2010, wenn möglich zeitgleich, aufgegeben werden. Ein alternativer Ausbau eines kommunalen Standortes bzw. die Beibehaltung eines weiteren Standortes scheidet aus technischen und vor allem wirtschaftlichen Erwägungen aus.

Personal der integrierten Untersuchungsanstalt:

Damit das gesamte Fach- und Verwaltungspersonal aus allen vier Untersuchungseinrichtungen zum Zeitpunkt der Errichtung in der Untersuchungsanstalt nahtlos zum Einsatz kommen kann, ist beabsichtigt, die in den vier Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamten entsprechend § 17 Abs. 7 IUAG in den Dienst der Untersuchungsanstalt überzuleiten. Die in diesen Einrichtungen tariflich Beschäftigten sollen hingegen - analog der Kommunalisierung von Umweltaufgaben und der Auflösung der Versorgungsämter Ende letzten Jahres - auf Grundlage des Vertragsentwurfs

in der Anlage 3 der Untersuchungsanstalt im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden. Diese Beschäftigten ebenfalls wie die zuvor genannten Beamten überzuleiten, würde für einzelne Träger ggf. Ausgleichszahlungen an ihre derzeit unterschiedlichen Zusatzversorgungskassen in Millionenhöhe nach sich ziehen, wenn sich die Untersuchungsanstalt im Rahmen ihrer zukünftigen Personalhoheit für eine andere Zusatzversorgungskasse entscheidet.

Bei der Stadt Wuppertal sind derzeit 6 Beamte/-innen und 24 tariflich Beschäftigte, also 30 Mitarbeiter/-innen, auf 27 Planstellen im CUI beschäftigt. D.h., dass das Stellenkontingent für die 6 Beamten (entspricht 5 Stellen) im Stellenplan der Stadt Wuppertal und die daraus resultierenden Personalkosten im Personaletat der Stadt Wuppertal reduziert werden. Die 22 Planstellen für die tariflich Beschäftigten als auch die entsprechenden Personalkosten bleiben bei der Stadt Wuppertal erhalten und werden gesondert ausgewiesen, wobei diese Personalkosten der Stadt Wuppertal in voller Höhe von der Untersuchungsanstalt erstattet werden.

Darüber hinaus bildet die Stadt Wuppertal im CUI derzeit einen Chemielaboranten über Bedarf aus. Durch entsprechende Abreden zwischen der Stadt Wuppertal und der Untersuchungsanstalt wird sichergestellt, dass dieser seine Ausbildung sachgerecht abschließen kann. Die Kosten der Ausbildung (Ausbildungsvergütung und evtl. überbetriebliche Ausbildung außerhalb der Untersuchungsanstalt) werden bis zum Ausbildungsende weiter von der Stadt Wuppertal getragen.

Aufgaben der integrierten Untersuchungsanstalt:

Die vielfältigen Aufgaben, die von der künftigen integrierten Untersuchungsanstalt wahrgenommen werden müssen, und welche Aufgaben darüber hinaus wahrgenommen werden können und dürfen, sind klar im § 4 IUAG umrissen. Im Grunde führt die Untersuchungsanstalt als amtliches Laboratorium für das Land NRW, den Kreis Wesel und die Städte Krefeld, Duisburg, Essen, Oberhausen, Mülheim, Wuppertal, Solingen und Remscheid die bisherigen Aufgaben des SVUA in Krefeld und der drei kommunalen Untersuchungseinrichtungen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch. Hierzu zählen auch Untersuchungen von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Erzeugnissen der Weinwirtschaft sowie Tabakerzeugnissen. Die Tätigkeiten umfassen auch die Beratung, die Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Der Untersuchungsanstalt können weitere Aufgaben zur Durchführung übertragen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

Mit der Errichtung der Untersuchungsanstalt wird allerdings der rein gewerbliche Bereich (chemische und mikrobiologische Untersuchung sowie formelle Begutachtung von Wasser-, Abwasser-, Boden-, Klärschlamm- und Hygieneproben) aufgegeben. Dieser steuerpflichtige Bereich wurde bis zuletzt innerhalb der Arbeitsgemeinschaft ausschließlich im IfLU des Kreises Wesel auch für das CUI Wuppertal und das CGI Essen bearbeitet. Nach § 14 Abs. 3 IUAG sind für die Ausführung derartiger Aufträge von Dritten mindestens kostendeckende

Entgelte zu erheben. Die Erfüllung dieser Voraussetzung kann aufgrund des ruinösen Wettbewerbs in diesem Segment auf Dauer nicht mehr sichergestellt werden. Auf der anderen Seite können die hierfür vorgehaltenen personellen Ressourcen besser im Rahmen der Fluktuation in den klassischen Aufgabenbereichen der Untersuchungsanstalt genutzt werden. Dem Grundsatz folgend, als öffentliche Verwaltung nur da zu agieren, wo öffentliche Verwaltung nötig ist und die gewerblichen Tätigkeiten möglichst dem freien Markt zu überlassen, wird daher das gewerbliche Auftragsgeschäft bis zum 31.12.2008 abgewickelt.

Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt:

Die Grundsätze der Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt werden in einer Finanzsatzung fixiert, die unter den bisherigen Trägern der Arbeitsgemeinschaft bereits abgestimmt ist und vom künftigen Verwaltungsrat nach Errichtung der Untersuchungsanstalt beschlossen werden soll. Der Entwurf dieser Finanzsatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Demnach wird das Anfangsbudget der Untersuchungsanstalt gemäß § 14 Abs. 2 IUAG auf Basis des Haushaltsjahres 2008 gebildet. Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 270.000,-- €. Es wird von den Trägern der Untersuchungsanstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach § 2 des Entwurfs der Finanzsatzung (Anlage 2), also nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat. Somit ist das Stammkapital je zur Hälfte vom Land und den kommunalen Trägern aufzubringen. Der Anteil der Stadt Wuppertal am Stammkapital in Höhe von 15.000,-- € wird der Untersuchungsanstalt rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Des Weiteren geht das jeweilige bewegliche Betriebsvermögen des CUI der Stadt Wuppertal, des CGI der Stadt Essen, des IfLU des Kreises Wesel und des SVUA Krefeld auf die Untersuchungsanstalt über.

Die dauerhafte Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Untersuchungsanstalt wird über Entgelte sichergestellt. Dabei werden die anteiligen Kosten der Kommunen am gemeinsamen Produkt Lebensmittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände (siehe auch Grafik in der Anlage 5) ab 2010 zuerst pauschal auf Einwohnerbasis mit den einzelnen kommunalen Nutzern abgerechnet; alle Kosten des Landes über ein pauschaliertes Entgelt des Landes finanziert. Für 2009 wird es allerdings noch beim gleichen Finanzbetrag wie in 2008, vorbehaltlich der Auswirkungen aus dem Tarifabschluss 2008, verbleiben. Ab 2009 werden sich alle kommunalen Nutzer der Untersuchungsanstalt und das MUNLV innerhalb eines institutionalisierten Entgeltbeirats über die Festlegung der Entgelte für die kommunalen Nutzer und des Landes verständigen. Dabei sollen die bisherigen regionalen Unterschiede in der derzeitigen kommunalen Finanzierung innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Spätestens ab 2014 wird allerdings auf kommunaler Seite zu dem pauschalierten einwohnerbezogenen Entgelt eine differenzierte Abrechnung der im Einzelnen in Anspruch genommenen Untersuchungsleistungen hinzutreten. Das Ergebnis des Entgeltbeirats wird in einer Entgeltordnung Niederschlag finden, die jährlich vom Verwaltungsrat verabschiedet wird.

Hinsichtlich der weiteren Kostenentwicklung der Untersuchungsanstalt kann nach dem

bereits unter dem Kapitel „zukünftiger Standort“ zitierten Standort- und Konsolidierungskonzept von einer positiven Prognose ausgegangen werden. Die von der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft vorgelegte Modellrechnung geht davon aus, dass durch die Errichtung der Untersuchungsanstalt und nach der Zentralisierung aller Aufgaben gegen Ende 2010 am Standort Krefeld bei einer konsequenten Ausnutzung aller aufgezeigten Synergien mittelfristig mit einer jährlichen Kostenersparnis von ca. 2,3 Mio. € für das gesamte Aufgabenspektrum der Untersuchungsanstalt ausgegangen werden kann (Anlage 6). Dieser Kostenvorteil kann zur Haushaltskonsolidierung aller kommunalen Nutzer und des Landes NRW, zum Ausgleich der o.a. bisherigen regional unterschiedlichen Finanzierungsbeiträge und zur weiteren Reduzierung vorliegender Defizite in der Untersuchungslandschaft zu Gunsten eines gesicherten Verbraucherschutzes genutzt werden.

Einzugsbereich der integrierten Untersuchungsanstalt und rechtliche Folgewirkung für bestehende Vereinbarungen der kommunalen Untersuchungseinrichtungen:

Die bisherigen kommunalen Untersuchungseinrichtungen sind im Bereich der Lebensmittel, Bedarfsgüter und Kosmetika nicht nur für die Lebensmittelüberwachung ihrer Träger, sondern auch für die Lebensmittelüberwachung benachbarter Kommunen tätig. Hierfür wurden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Verträge geschlossen. So übernimmt derzeit das CUI Wuppertal Aufgaben für die Städte Solingen und Remscheid, das CGI Essen Aufgaben für die Städte Mülheim und Oberhausen sowie das IfLU des Kreises Wesel Aufgaben für die Städte Duisburg und Krefeld. Wenn allerdings die Aufgaben der kommunalen Untersuchungseinrichtungen zukünftig von der integrierten Untersuchungsanstalt durchgeführt werden, können die Rechte und Pflichten aus diesen Vereinbarungen nicht mehr von den Städten Wuppertal und Essen oder vom Kreis Wesel gegenüber ihren kommunalen Partnern erfüllt werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit müssen daher die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Verträge der Träger der kommunalen Untersuchungseinrichtungen mit den angeschlossenen Lebensmittelüberwachungsbehörden zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt im gegenseitigen Einvernehmen unter der Voraussetzung aufgehoben werden, dass der jeweilige kommunale Partner in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.

Die Verhandlungen mit der Stadt Duisburg waren zum Versand dieser Beratungsvorlage noch nicht abgeschlossen, so dass es zweckdienlich sein könnte, ggf. den Vorratsbeschluss unter Buchstabe k) zu fassen. In den Sitzungen der vorbereitenden Fachausschüsse und des Hauptausschusses sowie in der abschließenden Sitzung des Rates wird die Verwaltung über den Stand der Verhandlungen berichten.

Liegen von allen Seiten, also der Stadt Wuppertal mit den Städten Remscheid und Solingen, der Stadt Essen mit den Städten Mülheim und Oberhausen sowie dem Kreis Wesel mit den Städten Duisburg und Krefeld übereinstimmende Beschlüsse in den dargestellten Punkten

vor, ist das MUNLV nach § 3 Abs. 2 IUAG berechtigt, die Untersuchungsanstalt durch Rechtsverordnung (Anlage 1) zu errichten.

Organisatorische und haushaltstechnische Auswirkungen für die der Stadt Wuppertal

Organisation

Der Stadtbetrieb 303 wird zum 01.01.09 aufgelöst.

Stellenplan

Durch den Wegfall von 5,0 Stellen für Beamte im Stadtbetrieb 303 (321.000 €, bisher veranschlagt bei den Produkten 1215010 und 1215020) reduziert sich der Stellenplan (Anlage 2 Haushaltsplan) entsprechend.

Immobilien

Ziel der Arbeitsgemeinschaft war die Entwicklung einer Untersuchungseinrichtung an einem gemeinsamen Standort. Nach dem zwischenzeitlich erstellten Standort- und Konsolidierungskonzept soll dies nach Gründung der Anstalt durch Erweiterung des Standortes Krefeld bis Ende 2010 und möglichst zeitgleiche Aufgabe der kommunalen Standorte realisiert werden.

Der Standort des CUI an der Sanderstr. 161 wird der Untersuchungsanstalt von Januar 2009 bis Ende 2010 (mit Verlängerungsoption) gegen eine Kostenerstattung zur Verfügung gestellt, bis der Umzug der Mitarbeiter/-innen nach Abschluss der Umbauarbeiten in Krefeld erfolgen kann.

Da keine Nachfolgenutzung der Liegenschaft durch städtische Dienststellen erwartet wird, ist ein Verkauf des Objektes in Vorbereitung.

Finanzen

Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 18.12.2006 hat sich die Stadt Wuppertal verpflichtet, bis zum Jahre 2009 die Kosten des CUI weiter zu tragen. Da die Zentralisierung der verschiedenen beteiligten Institute an einem Standort (Krefeld) jetzt erst zum Ende des Jahres 2010 erfolgt, muss diese Regelung auf das Haushaltsjahr 2010 ausgedehnt werden. Im Entwurf der Finanzsatzung für die Untersuchungsanstalt sind diese Kostenansätze weiterhin in entsprechender Höhe berücksichtigt.

Mit der Gründung der Untersuchungsanstalt ergeben sich Veränderungen der Zahlungsströme dahingehend, dass der Wuppertaler Budgetanteil der Anstalt zur Verfügung gestellt wird und von dort im Gegenzug die noch in Wuppertal erbrachten Leistungen

(insbesondere Personal- und Gebäudeaufwendungen) durch die Untersuchungsanstalt wieder erstattet werden. Die sich daraus ergebenden Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan 2009 werden im Haushaltsvollzug umgesetzt. Die Einnahmen und Ausgaben werden zunächst weiter bei der Produktgruppe 1215 – Chemisches Untersuchungsinstitut - abgewickelt. Nach der Zentralisierung am Standort Krefeld entfällt diese Produktgruppe; im städtischen Haushalt verbleiben dann nur noch die Aufwendungen des Ordnungsamtes für die Lebensmitteluntersuchungen.

Anlagen

1. Verordnung zur Errichtung einer integrierten Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Düsseldorf (Entwurf)
2. Finanzsatzung des CVUA-RRW Anstalt öffentlichen Rechts (Entwurf)
3. Mustergestellungsvertrag (Entwurf)
4. Dimensionen der Arbeitsgemeinschaft CVUA-RRW im Überblick
5. Verteilung der Kosten am gemeinsamen Produkt Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika
6. Möglichkeiten zur Verteilung der fiktiven finanziellen Vorteile des CVUA-RRW als AöR